

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 17.05.2021

zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 16.04.2021
(Beobachtungsgebiet Nr. 2)

I.

Aufgrund von § 44 der Geflügelpestverordnung hebe ich hiermit meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 16.04.2021 (Beobachtungsgebiet Nr. 2) vollständig auf.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der in der Gemeinde Drensteinfurt im Kreis Warendorf am 16.04.2021 amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest ist erloschen, die aufgrund dieses Ausbruchs festgelegten Schutzmaßnahmen können daher vollständig aufgehoben werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 17.05.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez.

Cornelia Wilkens

Stadträtin